8.1.2018 - Entscheidungen Pressemitteilungen

BFH: bei Unfruchtbarkeit auch in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft möglich

Aufwendungen einer empfängnisunfähigen Frau für eine heterologe künstliche Befruchtung führen auch dann zu einer außergewöhnlichen Belastung, wenn die Frau in einer **gleichgeschlechtlichen Partnerschaft** lebt. Dies hat der *Bundesfinanzhof* am 5.10.2017 entschieden (Az. VI R 47/15).

Die Klägerin lebte im Streitjahr 2011 in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Sie entschloss sich aufgrund ihrer Unfruchtbarkeit, ihren Kinderwunsch durch eine sogenannte heterologe künstliche Befruchtung mit Samen eines anonymen Spenders zu verwirklichen. Die Behandlung ließ sie in einer dänischen Klinik durchführen. In ihrer **Einkommensteuererklärung** machte die Klägerin die Kosten dieser Behandlung von rund 8.500 € als außergewöhnliche Belastung i.S. des § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes geltend. Das Finanzamt ließ die Aufwendungen unter Hinweis auf die Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen nicht zum Abzug zu. So sah es im Ergebnis auch das *Finanzgericht* (FG).

Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung sind außergewöhnliche Belastung

Demgegenüber hob der *BFH* das Urteil des *FG* auf und **gab der Klage in vollem Umfang statt**. Aufwendungen einer empfängnisunfähigen Frau für eine heterologe künstliche Befruchtung durch In-vitro-Fertilisation führen als Krankheitskosten zu einer außergewöhnlichen Belastung. Dem steht nach dem Urteil des *BFH* nicht entgegen, dass die Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt. Der *BFH* begründet seine Entscheidung damit, dass die den Aufwendungen zugrundeliegende Behandlung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung im Einklang stehen muss. Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung führen daher nur zu einer außergewöhnlichen Belastung, wenn sie in Übereinstimmung mit den **Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen** vorgenommen werden.

Dies bejaht der *BFH* für den Streitfall, da die Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen mehrerer Bundesländer der bei der Klägerin vorgenommenen Kinderwunschbehandlung nicht entgegenstanden. Der *BFH* geht zudem von einer **Zwangslage** zur Umgehung einer vorhandenen Sterilität aus. Diese könne auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren nicht verneint werden. Der *BFH* sieht die Kosten dabei in vollem Umfang als abziehbar an. Eine Aufteilung komme nicht in Betracht, da die Aufwendungen insgesamt dazu dienten, die Fertilitätsstörung der Klägerin auszugleichen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 2/2018 des *BFH* vom 3.1.2018